

Digitale Markterkundung

Abfallwirtschaft und Recycling in Georgien
Tiflis, 07.-11.12.2020



Geschäftsmöglichkeiten durch die klimafreundliche Transformation der Abfallwirtschaft in Georgien

Vom 7. bis 11. Dezember 2020 führt die Commit Project Partners GmbH, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), eine digitale Markterkundungsreise zum Thema „Abfallwirtschaft und Recycling“ in Georgien durch. Es handelt sich hierbei um eine projektbezogene Fördermaßnahme der Exportinitiative Umwelttechnologien des BMWi, die im Rahmen des BMWi-Markterschließungsprogramms für KMU durchgeführt wird.

Die aktuelle Situation und die Auswirkungen der globalen Corona-Krise lassen eine physische Durchführung vor Ort nicht zu. Es handelt sich dabei um eine projektbezogene Fördermaßnahme im Rahmen des BMWi-Markterschließungsprogramms. Zielgruppe sind vorwiegend kleine und mittelständische deutsche Unternehmen (KMU).

Marktpotential Georgiens

Georgien hatte früh, schnell und konsequent Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Krise beschlossen, eingeleitet und umgesetzt. Die Regierung kündigte keine Änderung der Pläne für Abfallentsorgungsprojekte aufgrund des Coronavirus an.

Der Handel mit Deutschland nahm 2018 nach einem Rückgang in 2017 wieder zu. Obwohl die deutschen Importe mit 2,9 % im Vergleich zum Vorjahr weiterhin zurückgehen, stiegen die Exporte auf einen Gesamtwert von 360 Mio. Euro, was einem Plus von 5,6 % gegenüber 2017 entspricht. Dabei werden hauptsächlich chemische Erzeugnisse (22,0 %), Maschinen (15,5 %), Kfz-Teile (15,1 %) sowie Nahrungs- und Arzneimittel (7,2%) importiert.

Neben steuerlichen Entlastungen, zahlreichen Reformen und dem im Jahr 2016 in Kraft getretenen Assoziierungs- und Freihandelsabkommen (DCFTA) mit der EU tragen zu besseren Handelsbeziehungen mit anderen Staaten bei und ermöglicht deutschen Unternehmen, auf dem georgischen Markt die gleiche Behandlung wie inländische Unternehmen zu genießen.

Georgiens Abfall- und Recyclingwirtschaft

In Georgien entstehen jährlich im Schnitt 900.000 Tonnen Abfall, wovon geschätzte 75 % auf Mülldeponien (ca. 700.000 t) landen. Allerdings mangelt es an detaillierten Aufzeichnungen über die georgische Abfallwirtschaft, weshalb bspw. keine konkreten Zahlen über die Gesamtmenge an gefährlichem Abfall vorliegen. Es sind lediglich einzelne Abfallströme erfasst, z.B. Pestizide (4.000 t), polychlorierte Biphenyle (600 t), arsenhaltige Abfälle (120.000 t) und Abfälle aus dem Gesundheitswesen (1.500 t).

In der südkaukasischen Republik befinden sich 56 Mülldeponien (Stand 2016), wovon lediglich fünf als umweltverträglich eingestuft wurden. Bis 2013 wurden die Abladeplätze durch die Kommunen verwaltet. Anschließend übernahm die staatliche Solid Waste Management Company landesweit die Organisation aller Deponien mit Ausnahme von jenen in Tiflis und Adjara. Seither wurden 23 Halden geschlossen und die verbleibenden 31 umfassend saniert. Langfristig sollen die georgischen Deponien den europäischen Standards entsprechen. Experten zufolge konnte dieses Ziel bisher nur an wenigen Orten (Tiflis, Rustavi und Borjomi) erreicht werden.

Im April 2016 verabschiedete die Regierung eine nationale Abfallwirtschaftsstrategie für den Zeitraum 2016 bis 2030 und einen Aktionsplan für Georgiens Abfallwirtschaft für die Jahre 2016 bis 2020. Ziel ist es weniger Müll zu produzieren, außerdem ein effektives Abfallmanagement zu entwickeln, das Recycling zu verbessern sowie Menschen und Umwelt vor schädlichem Abfall zu schützen. Dadurch soll sich das georgische System weiter an internationale Standards annähern und moderne Anforderungen erfüllen. Ein neuer Aktionsplan für die Jahre nach 2020 wurde bisher nicht veröffentlicht.

Markterkundung - Ziele und Vorteile

In fachbezogenen Informationsveranstaltungen und im Rahmen von Unternehmens- und Behördenbesuchen werden den Unternehmen in der viertägigen Digitale Markterkundungsreise gezielt allgemeine sowie branchen- bzw. themenspezifische Informationen zu dem Zielland hinsichtlich politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen, konkreter Marktchancen, künftiger Marktentwicklungen, technischer und logistischer Voraussetzungen und Verfahren, kulturspezifischer Besonderheiten etc. aus erster Hand durch deutsche und georgische Experten und Multiplikatoren vermittelt. Die Unternehmen sollen wichtige Kontakte im georgischen Zielmarkt für spätere Aktivitäten knüpfen und Entscheidungen für eine künftige Geschäftstätigkeit im Markt treffen können. Mit der Teilnahme an der Digitale Markterkundungsreise profitieren die Teilnehmer von folgenden Vorteilen:



Ab 2020 soll schrittweise die Finanzierung der Abfallwirtschaft von der Regierung auf die Bevölkerung und die Privatwirtschaft umgelagert werden.

Im Dezember 2019 trat außerdem der 2015 verabschiedete Waste Management Code of Georgia (Abfallwirtschaftsgesetzbuch) in Kraft. Dieser soll Vereinbarungen aus dem Assoziierungsabkommen zwischen Georgien und der EU erfüllen. Ein neues technisches Regelwerk schreibt den Umgang mit bestimmten Abfällen vor. Dadurch sollen die Wertstoffströme verbessert und vor allem Hersteller und juristische Personen in die Pflicht genommen werden. Diese sind fortan angehalten negative Umweltauswirkungen bei der Produktion, Verwendung und Entsorgung ihres Produkts zu verringern. Dies betrifft Verpackungsabfälle (Kunststoff, Papier/Karton, Holz, Metall, Glas), Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE), Altreifen (ELTs), Altfahrzeuge (ELVs), Altöle, Altbatterien und -akkumulatoren. Ausgenommen sind Radioaktive Abfälle und die Bergbauindustrie.

- Umfangreiches länder- und branchenspezifisches Fachwissen zum Zielland und seiner Industrie in Form der Zielmarktanalyse, die das Verständnis für die Bedürfnisse und aktuellen Herausforderungen der lokalen Wirtschaft fördert, die mit deutschen Produkten und Dienstleistungen angegangen werden können
- Kontaktaufbau zu deutschen und georgische Fachexperten, Institutionsvertretern, Unternehmen und potentiellen Geschäftspartnern
- Virtuelle Objektbesichtigungen und live-chats mit wichtigen Multiplikatoren und Entscheidungsträgern aus Politik und Wirtschaft
- Analysen und Einblicke zum Marktpotential und individuellen Marktchancen
- Tipps zu weiteren Schritten für einen Markteinstieg

Programmwurf* – Markterkundung „Abfall- und Recyclingwirtschaft“ nach Georgien

Vorläufiges Programm der Reise, Änderungen vorbehalten

Datum		Programmpunkte
Montag, 7. Dezember 2020		
Berlin	Tiflis	
09:00 – 10:30	12:00-13:30	Online-Länderbriefing für die deutschen Teilnehmer <ul style="list-style-type: none"> - Begrüßung der Delegation und Vorstellung des BMWi-Markterschließungsprogramms (BMW) - Vorstellungsrunde der deutschen Delegation - Klimafreundliche Abfallwirtschaft in Georgien (GTAI) - Politische Rahmenbedingungen (Deutsche Botschaft in Georgien) (tbc) - Rechtliche Rahmenbedingungen (BLC Law Office) (tbc) - Doing-Business und kulturelle Informationen (DWV Georgien) - Best Practice
12:00 – 13:00	15:00-16:00	Online-Treffen mit dem Ministerium für regionale Entwicklung und Infrastruktur <ul style="list-style-type: none"> - Laufende und zukünftige Projekte, Kooperationsmöglichkeiten für deutsche Unternehmen
Dienstag, 8. Dezember 2020		
09:00 – 12:00	12:00 - 15:00	Individuelle B2B-Gespräche
Mittwoch, 9. Dezember 2020		
09:00 – 10:00	12:00 - 13:00	Gemeinsame Online Unternehmensbesuche jeweils mit Präsentation, Unternehmenspitch und live-chat mit der Unternehmensführung (tbc) Caucasus Environmental NGO Network (CENN) (tbc)
11:00 – 12:00	14:00 - 15:00	Online-Treffen mit der National Environmental Agency
Donnerstag, 10. Dezember 2020		
09:00 – 10:00	12:00 - 13:00	Gemeinsame Online Unternehmensbesuche jeweils mit Präsentation, Unternehmenspitches und live-chat mit der Unternehmensführung (tbc) LTD Solid Waste Management Company of Georgia (tbc)
10:30 - 11:00	13:30 - 14:00	Feedbackrunde & Abschlussdiskussion

*Stand: 08.10.2020. vorläufiges Programm, Programmänderungen behält sich der Veranstalter vor

Teilnahmebedingungen

Die Markterkundungsreise richtet sich an deutsche kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Selbstständige der gewerblichen Wirtschaft sowie fachbezogene Freie Berufe und wirtschaftsnahe Dienstleister mit Sitz in Deutschland mit entsprechendem Branchenschwerpunkt.

Das Projekt ist Bestandteil des BMWi-Markterschließungsprogramms für KMU und unterliegt den De-minimis-Regelungen. Der Eigenanteil der Unternehmen für die Teilnahme am Projekt beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens:

- 250 EUR (netto) für Teilnehmer mit weniger als 2 Mio. EUR Jahresumsatz und weniger als 10 Mitarbeitern
- 375 EUR (netto) für Teilnehmer mit weniger als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und weniger als 500 Mitarbeitern
- 500 EUR (netto) für Teilnehmer ab 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder ab 500 Mitarbeitern

Für alle Teilnehmer werden die individuellen Beratungsleistungen in Anwendung der De-minimis-Verordnung der EU bescheinigt. Die

Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, wobei KMU Vorrang vor Großunternehmen haben.

Für die geförderte Teilnahme ist mit der Anmeldung eine De-minimis-Erklärung über die Nichtausschöpfung der Freigrenze von dem Unternehmen beim Durchführer abzugeben.

Datenschutzhinweis

Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer mit der Erhebung, dauerhaften Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (inkl. personenbezogener Fotografien) sowie zur öffentlichen Berichterstattung über den Verlauf und die Ergebnisse von Veranstaltungen, an denen sie teilgenommen haben, einverstanden. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

Eine Übersicht zu weiteren Projekten des BMWi-Markterschließungsprogramms für KMU kann unter www.ixpos.de/markterschliessung abgerufen werden.

Anmeldung

Bei Interesse bitten wir Sie, die Teilnehmer- und Datenschutzerklärung auf der folgenden Seite ausgefüllt und unterschrieben an die Commit Project Partners GmbH zurück zu senden. Alle Informationen und Unterlagen können der Webseite der Commit Project Partners GmbH www.commit-group.com oder dem Außenwirtschaftsportal des Bundeswirtschaftsministeriums www.ixpos.de/markterschliessung entnommen werden.

Anmeldungen senden Sie bitte bis zum **16.10.2020** per Fax an 030 206 16 48-10 oder per E-Mail e.buzina@commit-group.com an Ihre Ansprechpartnerin **Frau Ekaterina Buzina**. Bei Fragen stehen wir telefonisch unter 030 206 1648-21 zur Verfügung.

Commit Project Partners GmbH

Als mittelständisches Beratungsunternehmen unterstützt die Commit GmbH seit 2001 international agierende Unternehmen auf ausgewählten Auslandsmärkten, bietet ein breites Spektrum an Serviceangeboten zur optimalen Betreuung deutscher Unternehmen im Ausland und ist neben der beratenden Tätigkeit insbesondere als Dienstleister im Rahmen der Außenwirtschaftsförderprogramme des Bundes und der Länder tätig.

Kooperationspartner:



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Text und Redaktion

Commit Project Partners GmbH
Kastanienallee 71, 10435 Berlin
www.commit-group.com

Gestaltung und Produktion

Commit Project Partners GmbH

Stand

09.10.2020

Bildnachweise

www.adobe.com

Erklärung

Firmenname		
Straße / Hausnummer	PLZ	Ort
Projektverantwortliche(r)	E-Mail-Adresse (möglichst Personenbezogen)	
Anzahl Beschäftigte	Jahresumsatz in Euro	
Branchen-/Wirtschaftsbereich		

- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz aufweist;
- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), weniger als 500 Beschäftigte und weniger als 50 Mio. Euro Jahresumsatz aufweist;
- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen (inkl. Dienstleister, Handwerk), ab 500 Beschäftigte oder einen Jahresumsatz ab 50 Mio. Euro aufweist;

Angabe nur notwendig bei Modulen Markterkundung, Geschäftsanbahnung und Leistungsschau

- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen sich nicht in einem Insolvenz- oder vergleichbaren gesetzlichen Verfahren der Liquidation befindet;
- Ich/Wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen die EU-Freigrenze für „De-minimis“-Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – in Höhe von 200.000,- EUR (bzw. 100.000,- EUR bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs), unter Einbeziehung des zu erwartenden Beihilfebetrages, in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nicht überschritten hat. Mir/uns ist bekannt, dass der Unternehmensbegriff für „De-minimis“-Beihilfen alle Unternehmenseinheiten einschließt, die (rechtlich oder de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden (insbesondere verbundene Unternehmen, etc.).

Ich/Wir erkläre(n), vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass bestimmte unternehmensbezogene Elemente des Markterschließungsprogramms eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen, dass die oben gemachten Angaben zum Unternehmen, zur Anzahl der Beschäftigten und zum Jahresumsatz subventionserheblich sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Der computergestützten Erfassung und Speicherung der unternehmensbezogenen Daten zur Bearbeitung des Projekts wird zugestimmt. Zum Zwecke einer Evaluierung des Programms dürfen die unternehmensbezogenen Daten auch an Beauftragte Dritte weitergegeben werden.

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten bei Auslandsaktivitäten in den Bereichen Menschenrechte, Soziales, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Steuern, Verbraucherinteressen, Berichterstattung, Forschung und Wettbewerb (Informationen unter: http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14), werden beachtet und umgesetzt.

Datum, Ort

rechtsverbindliche Unterschrift/ Firmenstempel

Bitte beachten Sie die Datenschutzerklärung auf der nächsten Seite!

Hinweise zum Datenschutz aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlicher: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-0, Telefax: 06196 908-1800, poststelle@bafa.bund.de

Datenschutzbeauftragte/r: datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de

2. Datenverarbeitung:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhebt im Rahmen der Projektbearbeitung die folgenden personenbezogenen Daten:

- Angaben zum teilnehmenden Unternehmen samt Kontaktdaten, Anschrift, Branche, Anzahl Beschäftigte und Jahresumsatz,
- Name und E-Mail Adresse des für die Durchführung des Vorhabens Verantwortlichen (Projektverantwortlichen),
- die Höhe der Zuwendung und den Zuwendungsempfänger.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dem Zweck, das BAFA in die Lage zu versetzen, das Projekt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ordnungsgemäß durchzuführen. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung der Daten zum Zweck

- der Prüfung und Abrechnung des Projekts, der Prüfung der Abrechnungsunterlagen und der Auszahlung der Mittelanforderungen sowie der Durchführung des Verwaltungsverfahrens im Übrigen (ggf. einschließlich der Rückabwicklung von zu Unrecht bewilligten Zuwendungen und der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren);
- der Durchführung der für Zuwendungen des Bundes vorgeschriebenen Erfolgskontrollen (ggf. einschließlich Stichprobenprüfungen vor Ort, statistischer Auswertung, Monitoring und Controlling sowie Evaluierung des Förderprogramms);

Die Verarbeitung der Daten zu den vorstehend genannten Zwecken ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des BAFA als Bewilligungsbehörde erforderlich und beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die erhobenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen bzw. das Verfahren beendet worden ist.

3. Empfänger der Daten (Kategorien):

Das BAFA kann die unter Ziffer 2 genannten Daten an Mitglieder des Deutschen Bundestags, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, an andere fördernde öffentliche Stellen und für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen weitergeben. Auch bei einer etwa erforderlichen Prüfung durch Dritte (z. B. Bundesrechnungshof) können die Daten weitergegeben werden. Ergeben sich bei der Bearbeitung des Verfahrens tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat (insbesondere Betrug bzw. Subventionsbetrug) oder Ordnungswidrigkeit begründen, kann das BAFA personenbezogene Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln. Die Daten werden ausschließlich innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet nicht statt.

4. Betroffenenrechte:

Als Betroffene/r haben Sie das Recht,

- Auskunft über Ihre durch das BAFA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO),- die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO),
- die Löschung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Artikel 17 DSGVO),
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 DSGVO),
- Ihre personenbezogenen Daten, die sie dem BAFA bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Artikel 20 DSGVO),
- jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Artikel 21 DSGVO), und
- sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 9 BDSG die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30, 53117 Bonn.